

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 17 ff. KommZG erlässt der Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald folgende

1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands ILE Vorderer Bayerischer Wald

§ 1

Der Titel von § 7 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Verbandsvorsitz, Wahl des/der Verbandsvorsitzenden“

§ 2

§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 3

§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Laufende Umlagen (Betriebskostenumlage) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Verwaltungshaushaltes des Zweckverbandes. Dafür wird eine Umlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Als Abschlagzahlung für die Einwohnerumlage wird ein jährlicher Betrag von drei € je Einwohner (mit Hauptwohnsitz) erhoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Dieser Umlagebetrag wird mit Bescheid festgesetzt. Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres voraussichtlichen Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.

§ 4

§ 11 Abs. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Einmalige Umlagen (Investitionsumlagen) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Investitionsaufwand. Vom Eigenanteil (Gesamtkosten abzüglich aller Förderungen) trägt der Zweckverband als Ausdruck der Solidargemeinschaft einen Anteil von 10 v.H.. Die verbleibenden 90 v.H. werden auf die betroffenen Gemeinden umgelegt; sie sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen, soweit nicht die betroffenen Gemeinden einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor Beginn des Haushaltsjahrs amtlich festgestellte

Einwohnerzahl. Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.


§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands ILE Vorderer Bayerischer Wald tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.


Zur Anerkennung unterzeichnen:

Wörth an der Donau, 09.05.2023

Gemeinde Altenthann
Lkr. Regensburg


Herrmann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Bernhardswald
Lkr. Regensburg


Obermeier, 1. Bürgermeister


Gemeinde Brennberg
Lkr. Regensburg


Sauerer, 1. Bürgermeisterin

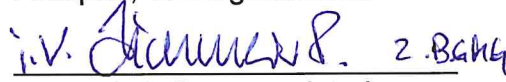
Gemeinde Michelsneukirchen
Lkr. Cham


Raab, 1. Bürgermeister

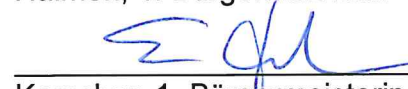
Gemeinde Rettenbach
Lkr. Cham


Hamperl, 1. Bürgermeister


Gemeinde Wald
Lkr. Cham


Haimerl, 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Wiesent
Lkr. Regensburg


Kerscher, 1. Bürgermeisterin

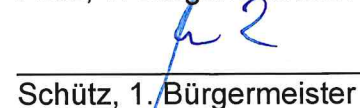
Gemeinde Zell
Lkr. Cham


Schwarzfischer, 1. Bürgermeister

Markt Falkenstein
Lkr. Cham


Fries, 1. Bürgermeisterin

Stadt Wörth a.d. Donau
Lkr. Regensburg


Schütz, 1. Bürgermeister